

HINWEIS

Entwässerungsgraben

Der Graben ist für den Hochwasserschutz des Baugebietes erforderlich und kann durch geeignete Maßnahmen zu den landwirtschaftlichen Flächen hin geschützt werden. Er ist von der südwestlichen Ecke des Baugebietes in Richtung südöstliche Ecke und weiter zur nordöstlichen Ecke ablauffähig zu halten.

Schallschutzmaßnahme

Die Schallschutzmauer kann von den Anliegern auf der Westseite (im Süden und Norden kurz verlängert) errichtet werden.

Dabei muss Einigung zwischen den Anliegern erzielt werden, damit die Schallschutzmauer durchgängig errichtet werden kann. Die Wand muss einen Mindestabstand von 5,50 Meter zum Fahrbahnrand einhalten.

Bei Errichtung der Schallschutzmauer ist auf die Freihaltung des Sichtdreieckes bei der Ausfahrt zur Staatsstraße zu achten. Das Sichtdreieck ist von jeglicher Bepflanzung freizuhalten.

Öffentlicher Grünstreifen

Der Grünstreifen südseitig ist von den direkten Grundstücksanliegern im Baugebiet zu pflegen. Dies beinhaltet auch die Pflege und Instandhaltung des Entwässerungsgrabens, der funktionstüchtig zu halten und von Bepflanzungen freizuhalten ist. Als Gegenleistung für die Pflege ist es diesen Grundanliegen erlaubt, die verbleibenden Flächen zwischen der Bepflanzung für kleinere gärtnerische Anlagen bis zu einer maximalen Größe von 10 Prozent der vom jeweiligen Grundanlieger zu pflegenden Fläche bzw. auf der Westseite für die Erstellung der Schallschutzwand zu nutzen.

Für jedes Grundstück auf der Süd- und Ostseite des Baugebietes ist bei der Eingrünung eine Lücke zu belassen, um mit geeigneten Geräten zur Pflege des Grabens und der Fläche außerhalb der Bepflanzung zu gelangen.

Bei Erstellung eines Zaunes im Osten und Süden des Baugebietes durch die jeweiligen Grundstücksbesitzer muss dieser an den Grundstücksgrenzen erstellt werden.